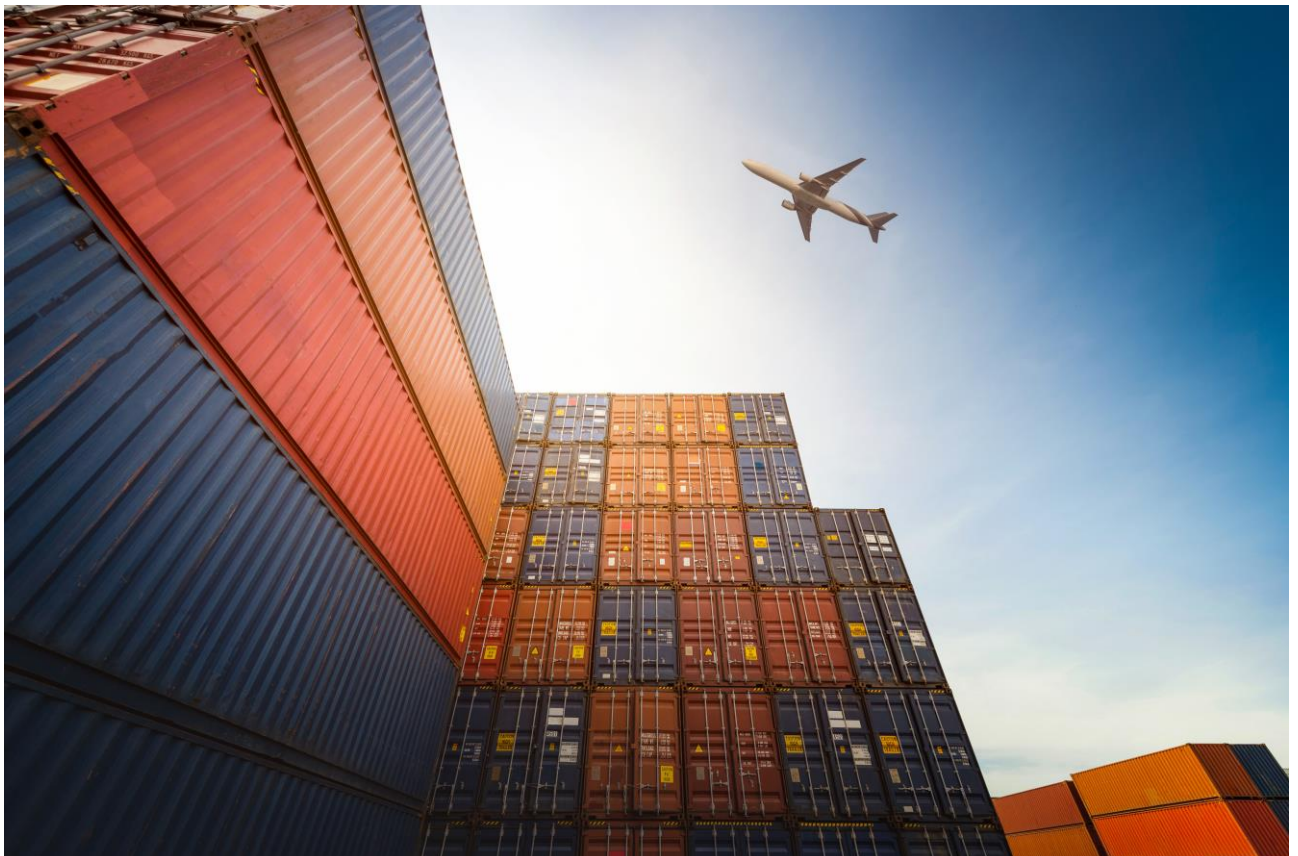


Umfrage zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz:

Wie ist der Status quo in Unternehmen der Ernährungsindustrie
2023?



Umfrage zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz:

Wie ist der Status quo in Unternehmen der Ernährungsindustrie 2023?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hält die Branche nach wie vor in Atmen. Es verpflichtet betroffene Unternehmen, ihrer Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltbelange nachzukommen. Die rechtliche und konzeptionelle Umsetzung der Sorgfaltspflichten stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen. Es erfordert einen ganzheitlichen Managementansatz sowohl im Hinblick auf das Risikomanagement und die interne Organisation als auch insbesondere im Umgang mit den direkten Zulieferern und der tieferen Lieferkette.

Die Ernährungsindustrie in Deutschland ist überwiegend mittelständisch geprägt und weist eine hohe internationale Verflechtung mit komplexen Lieferketten auf. Die Gewinnung der Rohwaren findet häufig über mehrteilige Lieferketten statt, in denen die Unternehmen nur zum Teil in einer direkten Vertragsbeziehung stehen. Bereits vor Inkrafttreten des LkSG wurden Stimmen laut, dass kleine und mittelständische Zulieferer mit den Anforderungen ihrer Kunden und dem damit verbundenen Aufwand konfrontiert werden. Dies bestätigte sich spätestens durch den Versand von Ergänzungsvereinbarungen oder angepassten Verhaltensrichtlinien, mit denen die Händler versuchten, die Pflichten auf ihre Zulieferer zu delegieren. Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichte daraufhin im Juli eine weitere Handreichung zur Zusammenarbeit entlang der Lieferkette. Diese spricht sich zwar für einen angemessenen und partnerschaftlichen Umgang mit Zulieferern aus, verweist jedoch gleichzeitig auf deren unterstützende Rolle bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten ihrer Kunden. In diesem Spannungsfeld bestehen somit weitere Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung der Anforderungen, die zu einer erhöhten Nachfrage nach Informations- und Fortbildungsveranstaltungen führen.

Doch wo steht die Ernährungsindustrie konkret? Was ist der aktuelle Stand der Umsetzung in den Unternehmen? Was sind die Gründe, sich mit dem LkSG zu beschäftigen – auch wenn das Unternehmen nicht direkt betroffen ist? Welche Maßnahmen sind umgesetzt, welche sind in Planung und wo sieht die Branche die größten Herausforderungen?

Für Antworten auf diese und weitere Fragen hat die AFC Risk & Crisis Consult GmbH (AFC) in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE) auch 2023 eine Umfrage zum Status quo des Umgangs mit dem LkSG durchgeführt. Hierzu wurden 387 für das Risiko- und Krisenmanagement verantwortliche Mitarbeitende von Unternehmen der Ernährungsindustrie online befragt.

Seit 2006 führt die AFC gemeinsam mit der BVE regelmäßig Umfragen zum Risiko- und Krisenmanagement in der Lebensmittelbranche durch. Soweit möglich, werden diese Ergebnisse mit vergleichbaren Fragen aus einer Studie des letzten Jahres in Beziehung gesetzt, um einen Trend aufzuzeigen und eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Wir danken allen Teilnehmenden für das umfangreiche Feedback vor allem bei den offenen Fragen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz in Kürze

Das LkSG betrifft Unternehmen, die ihren Hauptsitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben und mehr als 3.000 (ab 2024 mehr als 1.000) Mitarbeiter beschäftigen. Es fordert von Unternehmen die Implementierung von Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bezüglich sozialer und ökologischer Aspekte entlang ihrer Lieferketten. Das Gesetz hat auch Auswirkungen auf Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, aber in direkter oder indirekter Zulieferbeziehung zu einem verpflichteten Unternehmen stehen. Verpflichtete Unternehmen müssen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten mit Zulieferern zusammenarbeiten, auch wenn diese selbst nicht unter das Gesetz fallen.

Mitte August 2023 hat das für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung des LkSG zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit dem „Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte“ die bislang fünfte Handreichung veröffentlicht, die zeigt, wie verpflichtete Unternehmen und ihre Zulieferer zusammenarbeiten können. Darin werden Grenzen der Inanspruchnahme von nicht-verpflichteten Unternehmen durch verpflichtete Unternehmen dargestellt und weiterführende Informationen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten, Empfehlungen für eine konstruktive Zusammenarbeit und praktische Hinweise zu bestehenden Unterstützungsangeboten gegeben.

Der aktuelle Entwurf der europäischen Union für ein EU-Wertschöpfungskettengesetz (CSDDD) sieht eine Absenkung der Schwellenwerte auf 250 Mitarbeiter und insgesamt eine deutliche Verschärfung vor, die insbesondere die Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft vor weitere rechtliche und konzeptionelle Herausforderungen stellen wird. Im Vergleich zum LkSG sollen die geschützten Rechtspositionen um Klimaschutz, Umweltzerstörung und Biodiversität erweitert werden und die Sorgfaltspflichten alle Partner entlang der Wertschöpfungskette umfassen. Inwieweit sich diese aktuellen Positionen ändern, werden die Trilog-Verhandlungen zeigen.

Die Gründe für die Umsetzung des LkSG sind vielfältig

Der am häufigsten genannte Grund für die Umsetzung (56 Prozent) sind die Anforderungen von Kunden, die z.B. durch Ergänzungsvereinbarungen eingefordert werden. Rund die Hälfte (49 Prozent) der Befragten sieht in der Umsetzung des LkSG eine Vorbereitung auf das EU-Lieferkettengesetz. 44 Prozent der Teilnehmenden gaben an, dass ihr Unternehmen in den direkten Geltungsbereich fällt und somit die Anforderungen des LkSG umsetzen muss. Dies zeigt, dass letztlich alle Unternehmen direkt oder indirekt von der Gesetzgebung betroffen sind. Rund ein Drittel (32 Prozent) bewertet die Umsetzung des LkSG als eine strategische Stärkung der sozialen Verantwortung. Für 20 Prozent der Befragten sehen eine Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und 15 Prozent wollen die Anforderungen anderer Stakeholder wie Mitarbeitern oder Nichtregierungsorganisationen (NGOs) umsetzen. Investoren und Aktionäre spielen für fünf Prozent der befragten Unternehmen eine Rolle. Als selbstgenannte treibende Kraft wird von den Unternehmen der Wunsch der Geschäftsleitung genannt, sich für mehr soziale Gerechtigkeit einzusetzen.

Warum setzt Ihr Unternehmen die Anforderungen des LkSG um?

in Prozent



Quelle: AFC, BVE2023, n=387

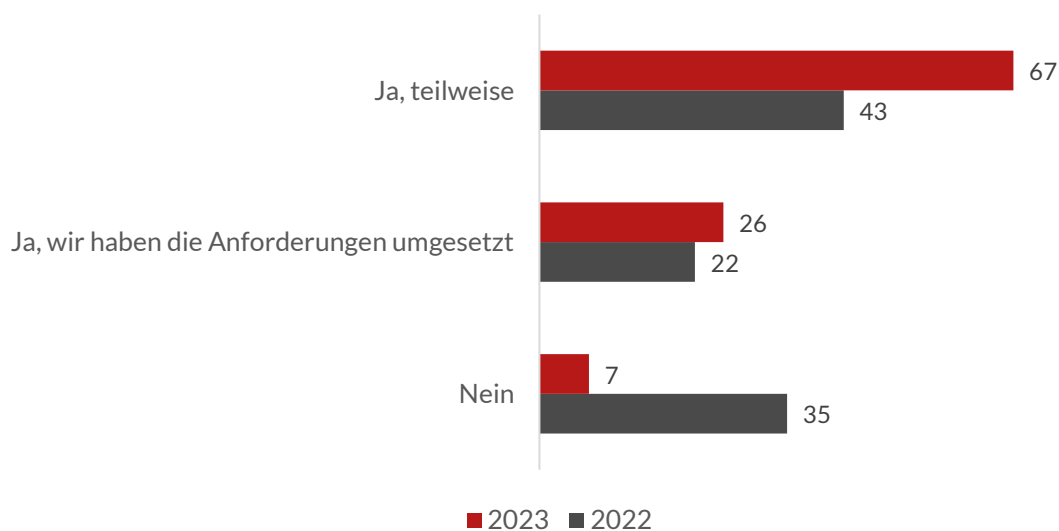
Die Unternehmen in der Ernährungswirtschaft sind zunehmend vorbereitet und setzen Maßnahmen um

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutliche Entwicklung bei der Vorbereitung zu sehen: Hatten sich im vergangenen Jahr 2022 noch 35 Prozent nicht auf das LkSG vorbereitet, sind es 2023 nur noch sieben Prozent. Rund ein Viertel (26 Prozent) der Unternehmen hat die Anforderungen des neuen Gesetzes bereits umgesetzt, 67 Prozent zumindest teilweise.

Mittlerweile haben 73 Prozent der befragten Unternehmen einen Verhaltenskodex definiert. Das entspricht einem Plus von 25 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt beschäftigen sich 96 Prozent mit dem Verhaltenskodex – der Maßnahme mit dem höchsten Umsetzungsgrad. Um Maßnahmen umzusetzen, bedarf es personeller Ressourcen, wobei die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geklärt sein müssen, was mittlerweile bei 58 Prozent der befragten Unternehmen der Fall ist (+ 35 Prozentpunkte gegenüber 2022). Weitere 35 Prozent sind dabei, Verantwortlichkeiten zu definieren oder planen dies. Das sind sicherlich gute Voraussetzungen, um die Anforderungen des Gesetzes voranzutreiben. Deutlich weniger Unternehmen haben einen Menschenrechtsbeauftragten benannt, was aber insofern nicht verwunderlich ist, als dass diese Funktion zunächst von den unmittelbar vom Gesetz Betroffenen eingerichtet werden muss.

Haben Sie sich bereits auf das LkSG vorbereitet?

in Prozent

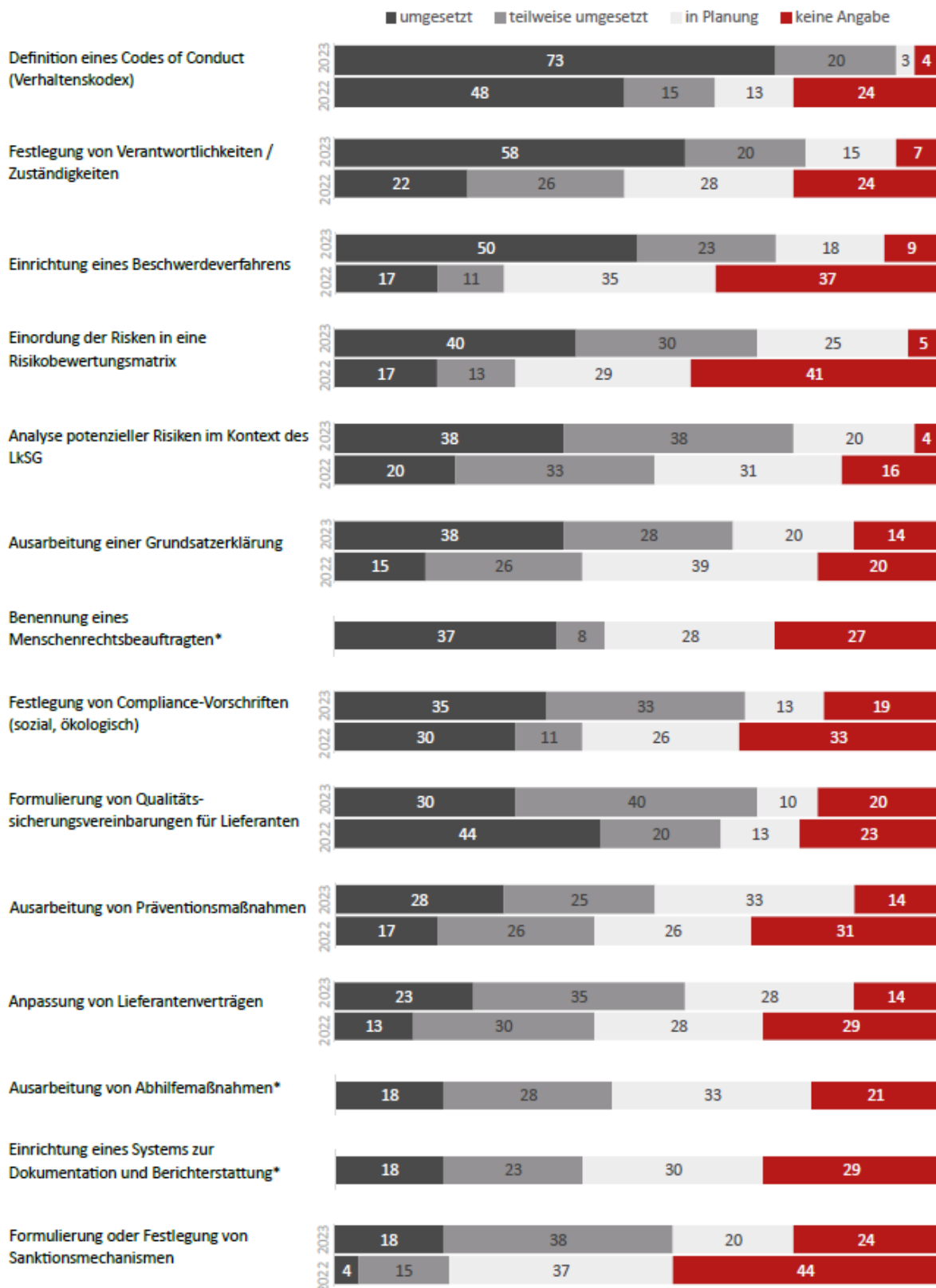


Quelle: AFC, BVE n=387

Auf die Frage, welche Maßnahmen zum LkSG im Unternehmen umgesetzt oder geplant sind, ergibt sich nach wie vor ein uneinheitliches Bild. Allerdings ist zu erkennen, dass sich der Umsetzungsgrad 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 deutlich erhöht hat. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass nicht nur Unternehmen befragt wurden, die unter den Geltungsbereich fallen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass noch nicht in allen Unternehmen Maßnahmen in Vorbereitung sind.

Welche Maßnahmen, die das LkSG betreffen, setzen Sie um bzw. planen Sie?

in Prozent



Quelle: AFC, BVE n = 387 * in 2022 nicht abgefragt

Mittlerweile haben 73 Prozent der befragten Unternehmen einen Verhaltenskodex definiert. Das entspricht einem Plus von 25 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt beschäftigen sich 96 Prozent mit dem Verhaltenskodex – der Maßnahme mit dem höchsten Umsetzungsgrad. Um Maßnahmen umzusetzen, bedarf es personeller Ressourcen, wobei die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geklärt sein müssen, was mittlerweile bei 58 Prozent der befragten Unternehmen der Fall ist (+ 35 Prozentpunkte gegenüber 2022). Weitere 35 Prozent sind dabei, Verantwortlichkeiten zu definieren oder planen dies. Das sind sicherlich gute Voraussetzungen, um die Anforderungen des Gesetzes voranzutreiben. Deutlich weniger Unternehmen haben einen Menschenrechtsbeauftragten benannt, was aber insofern nicht verwunderlich ist, als dass diese Funktion zunächst von den unmittelbar vom Gesetz Betroffenen eingerichtet werden muss.

Dem Trend folgend ist die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens sprunghaft angestiegen und wird derzeit von 82 Prozent der Befragten in Angriff genommen, wobei die Hälfte diese Maßnahme bereits vollständig umgesetzt hat. Im Jahr 2022 hatten erst 17 Prozent ein Beschwerdeverfahren eingerichtet.

Wenn auch noch nicht immer vollständig etabliert, beschäftigt sich die Ernährungsindustrie zu 95 bzw. 96 Prozent mit der Risikobewertungsmatrix und der Risikoanalyse. Diese Maßnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr von doppelt so vielen Unternehmen bereits vollständig umgesetzt. Ebenfalls mehr als doppelt so viele Unternehmen haben eine Grundsatzerklärung erarbeitet. Mehr als ein Drittel hat Compliance-Regeln zu sozialen und ökologischen Aspekten definiert und rund die Hälfte beschäftigt sich mit diesen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Formulierung von Qualitätssicherungsvereinbarungen mit Lieferanten, der Anpassung von Lieferverträgen und der Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen.

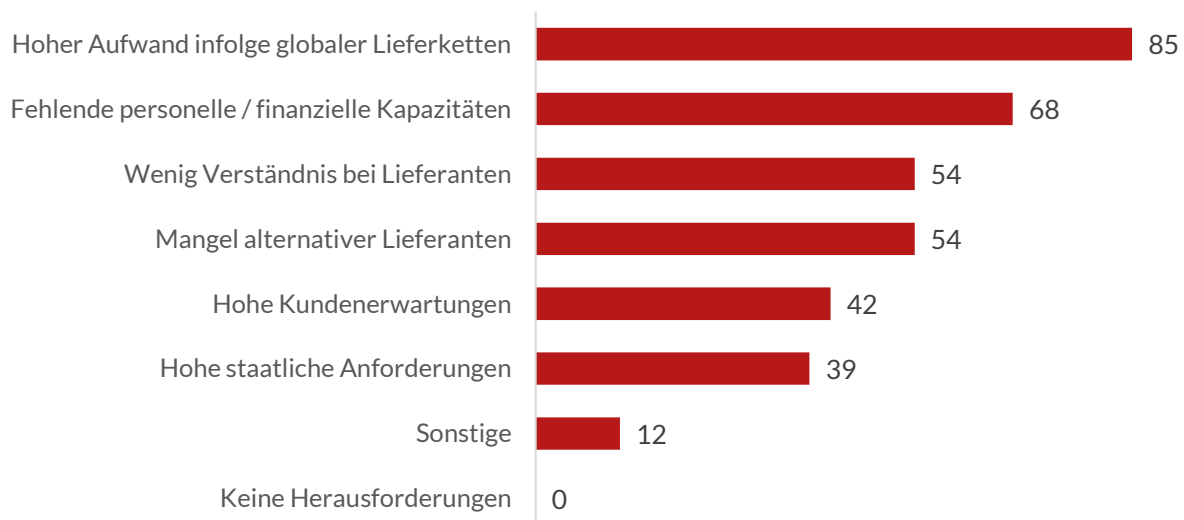
Die größten Schwierigkeiten haben die Befragten offensichtlich mit der Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen und Sanktionsmechanismen sowie mit der Dokumentation und Berichterstattung: Nur jeweils 18 Prozent haben diese Maßnahmen bereits umgesetzt, insgesamt beschäftigen sich rund Zweidrittel mit ihnen.

Das LkSG fordert alle Unternehmen heraus

Die weltweite Warenbeschaffung ist aktuell und in den letzten Jahren durch abnehmende Rohwarenverfügbarkeit und zunehmende Lieferantenausfälle gekennzeichnet. Gleichzeitig sehen Unternehmen zunehmende Risiken im sozial-ökologischen Bereich, angefangen von der Ausbeutung der Mitarbeitenden über Klimaschäden bis hin zu Zwangsarbeit, so das Ergebnis einer AFC/BVE-Studie aus dem vergangenen Jahr 2022. So zeigt die Zustimmung von 85 Prozent der Befragten, dass der hohe Aufwand infolge globaler Lieferketten als größte Herausforderung bei der Umsetzung des LkSG betrachtet wird.

Sehen Sie mögliche Herausforderungen bei der Umsetzung der LkSG-Anforderungen?

in Prozent



Quelle: AFC, BVE 2023, n=387

Die Steuerung der globalen Lieferkette bindet personelle und finanzielle Ressourcen, welche nun in Folge des neuen Gesetzes bei der Umsetzung weiter in Anspruch genommen werden müssen. Daher ringen 68 Prozent der Befragten mit fehlenden Kapazitäten. Über die Hälfte der Befragten (je 54 Prozent) sehen Herausforderungen bei den Lieferanten. Entweder haben diese kein Verständnis für diese Gesetzgebung und die damit für sie erhöhten Anforderungen oder es bestehen keine Alternativlieferanten, um die Waren woanders zu beziehen. Auf der anderen Seite stehen mit 42 Prozent der Angaben die hohen Kundenerwartungen. 39 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass die staatlichen Anforderungen schlicht zu hoch sind.

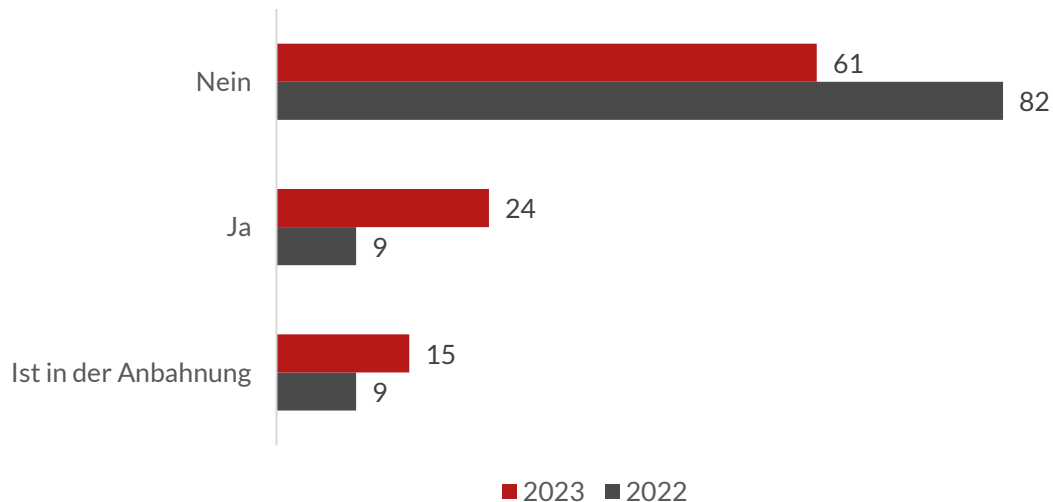
Darüber hinaus berichten Teilnehmende, dass es Schwierigkeiten bei der Auslegung von gesetzlichen Anforderungen und ihrer Umsetzung gibt. So funktionieren die Zusammenarbeiten in der Lieferkette nicht immer reibungslos, es mangle an Bereitschaft zur Transparenz und Informationsweitergabe oder die sei Datengrundlage unvollständig. Die vielfältige Lieferantenlandschaft außerhalb der EU und im globalen Süden erfordert einen erheblichen Aufwand bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Das LkSG benötigt aufgrund seiner Komplexität ausreichend Zeit für die Umsetzung. Ein Unternehmensvertreter erkennt in den genannten Herausforderungen, die seiner Ansicht nach alle mehr oder weniger zutreffen, Möglichkeiten für ein verbessertes Vorgehen. Diese müssen in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten in Gesprächen und Kooperationen angegangen werden.

Sorgfaltspflichten und QSV sind gefragt

Im Verlauf eines Jahres hat sich viel getan. So geben 24 Prozent der Befragten an, dass ihr Unternehmen bereits einen Nachweis zur Implementierung der Sorgfaltspflichten erbringen musste (+ 15 Prozent ggü. 2022), während sich bei 15 Prozent ein Nachweis in Anbahnung befindet.

Sind Sie bereits dazu verpflichtet worden, nachzuweisen, dass Sie die Sorgfaltspflichten implementiert haben?

in Prozent



Quelle: AFC, BVE2023, n=387

Der Prozess zur Erbringung des Nachweises ist entweder bereits im Gange oder befindet sich in der Anbahnung. Auch wenn 61 Prozent der Befragten die Frage verneint haben, wurde als Begründung angegeben, dass das Gesetz derzeit nicht auf sie zutrefte, man sich aber in der Erarbeitung befinde.

Sind in Ihren Verträgen mit Lieferanten einige der folgenden Klauseln enthalten, die sich auf die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht beziehen?

in Prozent



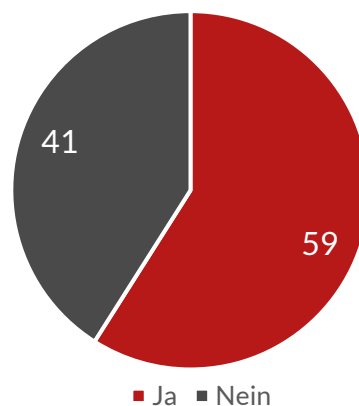
Quelle: AFC, BVE2023, n=387

86 Prozent der Befragten gaben an, dass in den Lieferantenverträgen Klauseln enthalten sind, die sich auf die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten beziehen. Dabei verweisen 76 Prozent auf den Code of Conduct und 57 Prozent lassen sich Auditrechte einräumen. Jeweils rund ein Drittel (je 30 Prozent) verpflichtet seine Lieferanten an Korrekturmaßnahmen mitzuwirken, an Schulungen teilzunehmen oder sichert sich Auskunftsansprüche. Kündigungsrechte aufgrund von Verletzungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten gaben 27 Prozent der Befragten an. Sanktionierungsmöglichkeiten etwaiger Verstöße behalten sich 14 Prozent in ihren Lieferantenverträgen vor und bei 16 Prozent gibt es keine der genannten Klauseln.

Über die Hälfte der Befragten (59 Prozent) wurden bereits aufgefordert, eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zur sozial-ökologischer Compliance / Nachhaltigkeit zu unterschreiben. Wie bereits zuvor beschrieben, beschäftigen sich 80 Prozent der Befragten selbst mit der Formulierung einer QSV. Daraus lässt sich schließen, dass dieses Instrument zur Risikosteuerung in der Praxis eine einfache und wirksame Möglichkeit darstellt.

Wurden Sie schon aufgefordert eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zu unterschreiben?

in Prozent



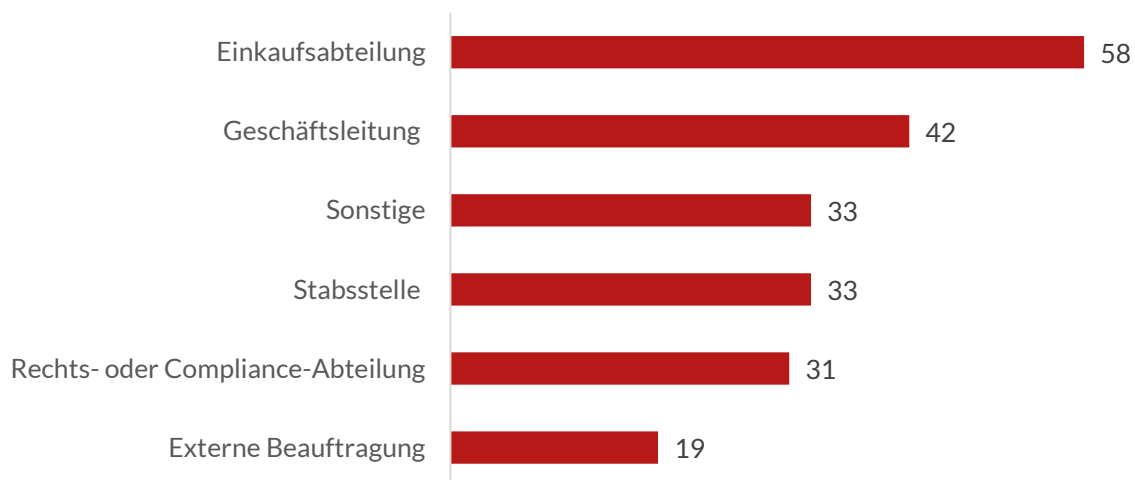
Quelle: AFC, BVE2023, n=387

Wer setzt das LkSG im Unternehmen um?

Die Einkaufsabteilung ist mit 58 Prozent Zustimmung unter den Befragten am häufigsten mit der Umsetzung des Lieferkettengesetzes beauftragt. Im Hinblick auf Nachhaltigkeit bzw. sozial-ökologische Compliance entlang der Lieferkette nimmt die Einkaufsabteilung die wichtigste Stellung ein, da viele Unternehmen lange und partnerschaftliche Beziehungen zu ihren Lieferanten pflegen und Informationen über mögliche Risiken gewonnen werden können. Darauf folgt mit 42 Prozent die Geschäftsleitung, welche sich nach dem LkSG regelmäßig über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten informieren und die Grundsatzerklärung abgeben muss. Zu jeweils einem Drittel werden eine Stabsstelle, die Rechts- oder Compliance-Abteilung oder Sonstige genannt. Hinter den Sonstigen verbergen sich das am häufigsten genannte Qualitätsmanagement, gefolgt von der Nachhaltigkeits- bzw. CSR-Abteilung oder dem Menschenrechts-Beauftragten. Viele Unternehmen sehen die LkSG-Umsetzung als abteilungsübergreifendes Projekt und haben interdisziplinäre Teams gebildet, in denen auch die IT, HR, Finanzen und die Kommunikation beteiligt sind. Da die Erfüllung sozial-ökologischer Compliance nahezu alle Managementbereiche betrifft, sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt und von der obersten Leitung des Unternehmens geführt werden.

Welcher Unternehmensbereich ist für die Erarbeitung und Umsetzung der LkSG-Anforderungen verantwortlich?

in Prozent



Quelle: AFC, BVE2023, n=387

Fazit

„Die Unternehmen der Ernährungsindustrie, egal ob direkt oder indirekt betroffen, nehmen Ihre sozial-ökologischen Sorgfaltspflichten nicht erst seit Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung sehr ernst“, weiß Dr. Michael Lendle, Geschäftsführer der AFC Risk & Crisis Consult aufgrund seiner jahrzehntelangen Beratungserfahrung. Das Gesetz und damit einhergehend die Forderungen der Kunden sorgen sicherlich dafür, dass schneller und auch mehr Maßnahmen zur Nachhaltigkeit umgesetzt werden, aber die Unternehmen sehen in der Übernahme sozialer Verantwortung auch eigene Werte und strategische Zielsetzungen. Allerdings stellen die Komplexität der Lieferketten sowie fehlende finanzielle und personelle Ressourcen die Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen zu Umweltschutz und Wahrung der Menschenrechte vor große Herausforderungen. „Wichtig ist, jetzt die Zusammenarbeit zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten auf allen Stufen der Lieferkette zu stärken und für einen angemessen und partnerschaftlichen Umgang mit den Zulieferern zu sorgen. Angesichts des anhaltend hohen Umsetzungsaufwandes beim LkSG und der noch stärkeren Betroffenheit von KMU durch die zu erwartende EU-Wertschöpfungskettenrichtlinie (CSDDD) muss zwingend der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten reduziert werden“, betont Stefanie Sabet, Geschäftsführerin bei der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE).

Kontakt

AFC Risk & Crisis Consult GmbH

Dr. Michael Lendle, Geschäftsführer

Dottendorfer Straße 82

53129 Bonn

Telefon +49 (0)228 98579-0

info@afc.net

www.afc-rcc.de



Bundesvereinigung der
Deutschen Ernährungsindustrie e. V.

Stefanie Sabet, Geschäftsführerin

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 200786-0

info@ernaehrungsindustrie.de

www.ernaehrungsindustrie.de

